



Handballsportverein 2000 Zerbst e. V.

Finanzordnung

Anlage 1 – Beitragsordnung

Stand: 9. September 2011 (Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung)

Verzeichnis

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Beitragsordnung
- § 3 Beitrags- und Gebührenregelung
- § 4 Beitragsübersicht (tabellarisch)
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Auf der Grundlage der Satzung des Handballsportverein 2000 Zerbst e. V. (HSV 2000 Zerbst) und seiner Finanzordnung hat die Mitgliederversammlung die vorliegende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die maßgeblichen Bestimmungen für diese Beitragsordnung ergeben sich aus der Satzung des HSV 2000 Zerbst und seiner Finanzordnung, die vorrangig vor dieser Beitragsordnung gelten.

§ 2 Beitragsordnung

- (1) Die Mitglieder des HSV 2000 Zerbst sind nach § 3 "Beitrags- und Gebührenregelung" dieser Beitragsordnung zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.
- (2) Die Beiträge können wie folgt entrichtet werden:
 - a. Teilnahme am Bankeinzugsverfahren,
 - b. Banküberweisung unter Angabe des vollständigen Namens, der HSV 2000 Zerbst-Mitgliedsnummer, des Verwendungszweckes und des Beitragszeitraumes
 - c. aktive Jugendmitglieder können ihren Beitrag beim zuständigen Trainer/Übungsleiter bzw. Betreuer entrichten.Anträge auf eine Beitragsbefreiung in Härtefällen sind schriftlich an das Präsidium unter Beifügung der den Antrag begründenden Unterlagen zu richten.



Anlage 1 – Beitragsordnung

Die Entscheidung des Präsidiums über eine befristete oder unbefristete Beitragsbefreiung bzw. Ablehnung wird dem antragstellenden Mitglied und dem Ältestenrat schriftlich zur Kenntnis gegeben. Bis zur Entscheidung besteht die allgemein geregelte Beitragspflicht, danach wird nach der Präsidiumsentscheidung verfahren.

- (3) Anträge auf veränderte Zahlungsmodalitäten sind schriftlich an das Präsidium unter Beifügung der den Antrag begründenden Unterlagen zu richten.
- (4) Bei Zahlungsverzügen kann das Präsidium Ersatz des entstandenen Verzugs Schadens verlangen. Dieser beträgt je Mahnung für Bearbeitungskosten und Mahngebühren pauschal 5,00 €. Daneben können Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangt werden.

§ 3 Beitrags- und Gebührenregelung

- (1) Neue Mitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr. Sie beträgt einen Mitgliedsmonatsbeitrag gemäß nachstehender Unterpunkte. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils halbjährlich zum 15.02. für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. und zum 15.08. für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12. eines jeden Beitragsjahres fällig und beträgt monatlich:

- a. für natürliche Personen,
 - i. passive Mitglieder 6,00 € (*Beitragsart: Passiv*);
 - ii. aktive Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Vollendung im Beitragsjahr) 4,00 € (*Beitragsart: Kinder*);
 - iii. aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Vollendung im Beitragsjahr) 4,50 € (*Beitragsart: Jugend*);
 - iv. aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Vollendung im Beitragsjahr) 7,50 € (*Beitragsart: Aktiv*);
 - v. aktive Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Vollendung im Beitragsjahr), die sich nachweislich in Ausbildung (Berufsausbildung oder Studium) befinden 5,50 € (*Beitragsart: Ermäßigt*); unabhängig vom Lebensalter haben Mitglieder, die nachweislich Sozialleistungen (hier: HARTZ IV) beziehen, Anspruch auf diese Beitragsart;
 - vi. Familienmitgliedschaften (max. 2 Erwachsene und 4 Kinder) 11,50 € (*Beitragsart: Familien*);



Anlage 1 – Beitragsordnung

- vii. Fördermitgliedschaften 15,00 € (*Beitragsart: Förderer*).
 - b. für juristische Personen,
 - i. Firmen 25,00 € (*Beitragsart: Firmen*);
 - ii. eingetragene Vereine, Stiftungen und Wohlfahrtsverbände mit satzungsgemäß verankerten gemeinnützigen, mildtätigen oder Förderzwecken 20,00 € (*Beitragsart: Gemeinnützige*).
- (2) Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres in den Verein ein, ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft bis zum nächsten Fälligkeitstermin ein Beitrag in Höhe von 1/12 für jeden Monat der Mitgliedschaft gemäß den Regelungen in vorstehendem Abs. 1 zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Eintritt fällig.
- (3) Die unter § 3 Abs. 1 genannten Beitragsätze gelten für neue Mitgliedschaften mit Inkrafttreten der übergeordneten Beitragsordnung des HSV 2000 Zerbst, für bestehende Mitgliedschaften mit Beginn des neuen Geschäftsjahres.

§ 4 Beitragsübersicht (tabellarisch)

Die Beitragsübersicht stellt die unter § 3 Abs. 1 beschriebenen Beitragsarten und -höhen tabellarisch dar:

Beitragsart	Beitragshöhe		
	Monatlich	Jährlich	Halbjährlicher Zahlbetrag
Passiv	6,00 €	72,00 €	36,00 €
Kinder	4,00 €	48,00 €	24,00 €
Jugend	4,50 €	54,00 €	27,00 €
Aktiv	7,50 €	90,00 €	45,00 €
Ermäßigt	5,50 €	66,00 €	33,00 €
Familien	11,50 €	138,00 €	69,00 €
Förderer	15,00 €	180,00 €	90,00 €
Firmen	25,00 €	300,00 €	150,00 €
Gemeinnützige	20,00 €	240,00 €	120,00 €

Der halbjährliche Zahlbetrag stellt den zu den unter § 3 Abs. 1 genannten Zahlungs-terminen jeweils abzubuchenden bzw. zu überweisenden Mitgliedsbeitrag dar.



Handballsportverein 2000 Zerbst e. V.

Finanzordnung

Anlage 1 – Beitragsordnung

§ 5 Schlussbestimmungen

Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des HSV 2000 Zerbst in einzelnen Finanzangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft das Präsidium des HSV 2000 Zerbst die erforderlichen Entscheidungen.

Ende der Beitragsordnung

Zerbst/Anhalt, _____.____.2011

Präsident

Vizepräsident Finanzen